

Vereinbarung

über die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit bei der Beschulung körperbehinderter Kinder in den Landkreisen Karlsruhe, Calw, Enzkreis und Rastatt sowie den Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim

Präambel

Im Gebiet der Landkreise Calw, Enzkreis, Karlsruhe und Rastatt sowie der Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim sollen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1977 und nach dem Willen der beteiligten Körperschaften körperbehinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen einer gemeinsamen Konzeption beschult werden. Ziel dabei ist eine zukunftsorientierte sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie eine dezentrale Verfügbarkeit von Einrichtungen und Klassenräumen im Einzugsgebiet. Umgesetzt wird dieses regionale Konzept durch die Beschulung an der Schule für Körperbehinderte in Langensteinbach und die ihr zugehörigen Außenstellen und Außenklassen (in der Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe) sowie durch eine Schule für Körperbehinderte an der Gustav-Heinemann-Schule in Pforzheim (in der Trägerschaft des Enzkreises). Die Vertragspartner kooperieren in der regionalen Beschulung auch bei unterschiedlichen Schulträgerschaften eng miteinander.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgend unter I. bis III. näher ausgeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen i.S.d. § 25 GKZ sowie den unter IV. näher ausgeführten Kooperationsvertrag zwischen den unter II. und III. Beteiligten auf der Grundlage der §§ 54 ff. LVwVfG.

I.

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Karlsruhe
und
den Landkreisen Calw, Enzkreis und Rastatt sowie
den Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim
über
die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Nach § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Art. 48 der Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), i.V. mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884), wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Karlsruhe und den Landkreisen Calw, Enzkreis, Rastatt sowie den Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim über den Bau und den Betrieb einer Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) in Karlsbad-Langensteinbach, genehmigt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 11. November 1977 und in Kraft getreten am 07. Dezember 1977, wird aufgehoben.

§ 2

Auseinandersetzung

Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim erhalten zum(Termin)..... als Ausgleich für die bezüglich der regionalen Beschulung bisher geleisteten Investitionsbeteiligungen von den Körperschaften nach § 1 einmalige Zahlungen in Höhe von **482 012,80 Euro** an die Stadt Pforzheim und in Höhe von **112.096 Euro** an den Enzkreis. Damit sind sämtliche Ansprüche der Stadt Pforzheim abgegolten. Die Ansprüche des Enzkreises in Bezug auf die Schule für Körperbehinderte in Karlsbad-Langensteinbach bleiben im Umfang der verbleibenden Schülerzahlen unberührt.

Der an die Stadt Pforzheim auszahlende Betrag gliedert sich auf die einzelnen Körperschaften folgendermaßen auf:

Landkreis Calw	8.763,87 €
Enzkreis	59.156,12 €
Landkreis Karlsruhe	188.423,19 €
Landkreis Rastatt	70.110,95 €
Stadt Baden-Baden	13.145,80 €
Stadt Karlsruhe	142.412,87 €

Der an den Enzkreis auszahlende Betrag gliedert sich auf die einzelnen Körperschaften folgendermaßen auf:

Landkreis Calw	2.323,23 €
Landkreis Karlsruhe	49.949,51 €
Landkreis Rastatt	18.585,87 €
Stadt Baden-Baden	3.484,85 €
Stadt Karlsruhe	37.752,54 €

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

II.

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Karlsruhe
und
den Landkreisen Calw, Enzkreis und Rastatt sowie
den Stadtkreisen Baden-Baden und Karlsruhe
über
den Betrieb der Schule für Körperbehinderte in Karlsbad-Langensteinbach

Nach § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Art. 48 der Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), i.V. mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884), wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Karlsruhe nimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schule für Körperbehinderte in Karlsbad-Langensteinbach in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die beteiligten Körperschaften Landkreis Calw (Teilbereich nach § 2), Enzkreis (Teilbereich nach § 2), Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und Stadtkreis Karlsruhe wahr.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulbezirk der Schule für Körperbehinderte in Karlsbad-Langensteinbach nach § 25 Abs. 4 SchG erstreckt sich auf den nördlichen Landkreis Calw (nördlicher Teil bis zur Achse Wildbad-Schömburg-Unterreichenbach), den Enzkreis mit den Städten und Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Remchingen, Straubenhardt, den Landkreis Karlsruhe und den Landkreis Rastatt sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe.

§ 3

Mitwirkungsrechte der beteiligten Körperschaften

- 1) Die bauliche Erweiterung, die Einrichtung von Außenstellen und Außenklassen, sowie die Veränderung von Schulbezirken und andere Maßnahmen im Sinne des § 30 Schulgesetz für die Schule für Körperbehinderte in Langensteinbach bedürfen der Zustimmung von mindestens drei

der beteiligten Körperschaften nach § 1, deren Anteil an der Schülerzahl (Stand zum Stichtag der jeweils aktuellen Herbststatistik) mindestens $66 \frac{2}{3}$ v. H. betragen muss. Grundlage für Erweiterungen und Veränderungen im Sinne von Satz 1 sind die vom Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung Schule und Bildung – bzw. dem Kultusministerium Baden-Württemberg zu genehmigenden Raumprogramme und Entscheidungen im Sinne des § 30 Schulgesetz.

- 2) Nach Fertigstellung von Bauvorhaben und der Einrichtung von Außenstellen für die Schule für Körperbehinderte in Langensteinbach erstellt der Landkreis Karlsruhe für die beteiligten Körperschaften nach § 1 eine detaillierte Abrechnung.
- 3) Der Landkreis Karlsruhe unterrichtet die beteiligten Körperschaften von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Investitionen über 50.000,-- Euro im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung nach Abs. 1 Satz 1.
- 4) Die beteiligten Körperschaften können dem Landkreis Karlsruhe Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schulen unterbreiten.
- 5) Der Landkreis Karlsruhe beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine Sitzung der beteiligten Körperschaften ein. Zur Sitzung können die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden und weitere Beteiligte geladen werden.

§ 4

Verwaltungskosten, Baukosten, Betriebskosten

- 1) Der Landkreis Karlsruhe übernimmt die mit der Abwicklung der baulichen Maßnahmen und der Betriebskosten der Schule für Körperbehinderte in Langensteinbach verbundenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten.
- 2) Die in § 1 genannten Land- und Stadtkreise beteiligen sich an den durch Zuschüsse nicht gedeckten Kosten von Baumaßnahmen einschließlich Grunderwerb, Erschließung und Baunebenkosten für die Schule für Körperbehinderte in Langensteinbach im Verhältnis der auf sie entfallenden Schulplätze nach dem Stand zum Stichtag der Herbststatistik des Jahres, in das die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung fällt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung der Betriebskosten. Verteilungsschlüssel ist die Schülerzahl nach dem Stichtag der Herbststatistik im abzurechnenden Schuljahr. Die dem Landkreis Karlsruhe durch Inanspruchnahme seines Landratsamts entstehenden Verwaltungskosten sowie kalkulatorische Kosten werden in der Betriebskostenabrechnung nicht in Rechnung gestellt.
- 3) Der Landkreis Karlsruhe leistet die im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen anfallenden Zahlungen und beantragt die Zuschüsse. Die Abrechnung mit den beteiligten Körperschaften erfolgt nach Schlussrechnung der Maßnahme.

- 4) Der Landkreis Karlsruhe teilt zum 15. 07. eines jeden Jahres den beteiligten Körperschaften zum Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan des Folgejahres die voraussichtlich aufzubringenden Beträge mit.

§ 5

Schlichtungsstelle

Die Vertragsparteien werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreitung des Rechtsweges das Regierungspräsidium Karlsruhe – Kommunalaufsicht - zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 6

Kündigung

Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Landkreis Karlsruhe zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat. Eine Rückzahlung von Finanzierungsanteilen nach § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung findet in diesem Falle nicht statt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 i.V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die beteiligten Körperschaften verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die beteiligten Körperschaften auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die beteiligten Körperschaften nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

III.

Vereinbarung

zwischen
dem Enzkreis
und
der Stadt Pforzheim
über

den Betrieb einer Schule für Körperbehinderte an der Gustav-Heinemann-Schule in Pforzheim

Nach § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Art. 48 der Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), i.V. mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884), wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Enzkreis nimmt die Aufgabe des Schulträgers für die Schule für Körperbehinderte an der Gustav-Heinemann-Schule in Pforzheim (Ober- und Werkstufe) in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für den Stadtkreis Pforzheim wahr.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulbezirk der Schule für Körperbehinderte an der Gustav-Heinemann-Schule in Pforzheim nach § 25 Abs. 4 SchG erstreckt sich auf den Enzkreis mit allen Städten und Gemeinden außer Birkenfeld, Engelsbrand, Kämpfelbach, Kelttern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Remchingen, Straubenhardt und auf den Stadtkreis Pforzheim für Schüler der Ober- und Werkstufe.

§ 3

Mitwirkungsrechte der beteiligten Körperschaften

- 1) Die bauliche Erweiterung, die Einrichtung von Außenstellen und Außenklassen, sowie die Veränderung von Schulbezirken und andere Maßnahmen im Sinne des § 30 Schulgesetz für die Körperbehindertenschule an der Gustav-Heinemann-Schule bedarf des gegenseitigen Einvernehmens des Enzkreises und der Stadt Pforzheim. Grundlage für Erweiterungen und Veränderungen im Sinne von Satz 1 sind die vom Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung

Schule und Bildung – bzw. dem Kultusministerium Baden-Württemberg zu genehmigenden Raumprogramme und Entscheidungen im Sinne des § 30 Schulgesetz.

- 2) Nach Fertigstellung der Bauvorhaben für die Körperbehindertenschule an der Gustav-Heinemann-Schule erstellt der Enzkreis für die beteiligten Körperschaften nach § 1 eine detaillierte Abrechnung.
- 3) Der Enzkreis unterrichtet die Stadt Pforzheim von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Investitionen über 50.000,-- Euro im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung nach Abs. 1 Satz 1.
- 4) Die Stadt Pforzheim kann dem Enzkreis Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schulen unterbreiten.
- 5) Der Enzkreis beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine Sitzung der beteiligten Körperschaften ein. Zur Sitzung können die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden und weitere Beteiligte geladen werden.

§ 4

Verwaltungskosten, Baukosten, Betriebskosten

- 1) Der Enzkreis übernimmt die mit der Abwicklung der baulichen Maßnahmen und der Betriebskosten der Schule für Körperbehinderte an der Gustav-Heinemann-Schule verbundenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten.
- 2) Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim beteiligen sich an den durch Zuschüsse nicht gedeckten Kosten von Baumaßnahmen ~~einschließlich Grunderwerb, Erschließung~~ und Baunebenkosten für **8 Klassenräume der** Schule für Körperbehinderte an der Gustav-Heinemann-Schule **mit einem einmaligen Betrag von 1 575 000 € je zur Hälfte. Die Stadt Pforzheim leistet auf ihren Investitionszuschuß nach Satz 1 nach Eingang der Ausgleichszahlung nach I. § 2 eine Abschlagszahlung in Höhe der Ausgleichszahlung. Die restliche Investitionsbeteiligung der Stadt Pforzheim erfolgt in zwei gleichen Raten in den Haushaltsjahren 2007 und 2008.** ~~im Verhältnis der auf sie entfallenden Schulplätze nach dem Stand zum Stichtag der Herbststatistik des Jahres, in das die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung fällt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung der Betriebskosten. Verteilungsschlüssel ist die Schülerzahl nach dem Stichtag der Herbststatistik im abzurechnenden Schuljahr.~~ **Die Abrechnung der Betriebskosten der Schule für Körperbehinderte an der Gustav-Heinemann-Schule erfolgt im Verhältnis der auf sie entfallenden Schulplätze nach dem Stichtag der Schulstatistik im abzurechnenden Schuljahr.** Die dem Enzkreis durch Inanspruchnahme seines Landratsamts entstehenden Verwaltungskosten sowie kalkulatorische Kosten werden in der Betriebskostenabrechnung nicht in Rechnung gestellt.
- 3) Der Enzkreis leistet die im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen anfallenden Zahlungen und beantragt die Zuschüsse.
- 4) Der Enzkreis teilt zum 15. 07. eines jeden Jahres der Stadt Pforzheim zum Zwecke der Veranschlagung im Haushaltsplan des Folgejahres die voraussichtlich aufzubringenden Beträge mit.

§ 5

Schlichtungsstelle

Die Vertragsparteien werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreitung des Rechtsweges das Regierungspräsidium Karlsruhe – Kommunalaufsicht - zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 6

Kündigung

Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Enzkreis zu erfolgen und ist nur zulässig, wenn das Kultusministerium den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat. Eine Rückzahlung von Finanzierungsanteilen nach § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung findet in diesem Falle nicht statt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 i.V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die beteiligten Körperschaften verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die beteiligten Körperschaften auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die beteiligten Körperschaften nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

IV.

Vereinbarung

zwischen

den Landkreisen Karlsruhe, Calw, Enzkreis und Rastatt sowie
den Stadtkreisen Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim

über

die vorübergehende Beschulung und die Tragung der Investitionskosten nach Neuordnung der
Schulträgerschaft

Nach § 56 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) i.d.F. vom
12.04.2005 (GBl. S. 350) wird folgendes vereinbart:

§ 1

Vorübergehende Beschulung

Die im Schuljahr 2005/2006 in der Schule für Körperbehinderte Langensteinbach aufgenommenen Schüler des Enzkreises und der Stadt Pforzheim, für die mit Wirksamwerden der unter Nr. I. bis III. aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Schulträgerschaft beim Enzkreis läge, können vorbehaltlich des Einverständnisses der Eltern und der schulaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen dort bis zur Beendigung ihrer Schulzeit verbleiben, so lange sie im Einzugsbereich der unterzeichnenden Gebietskörperschaften wohnhaft sind. In die Betriebskostenabrechnungen nach II. § 4 Abs. 2 Satz 2 ff bleiben diese Schüler so lange mit einbezogen.

§ 2

Investitionskosten

Die Stadt Pforzheim wird von einer Beteiligung an den Investitionen nach II. § 4 Abs. 2 Satz 1 auch dann freigestellt, wenn aufgrund von § 1 noch Schüler aus Pforzheim in Langensteinbach beschult werden. Der Enzkreis wird an diesen Investitionen nur mit der Schülerzahl aus dem westlichen Enzkreis beteiligt.

Calw, den Für den Landkreis Calw
(Kreistagsbeschluss vom)

.....

Hans-Werner Köblitz, Landrat

Pforzheim, den..... Für den Enzkreis
(Kreistagsbeschluss vom)

.....
Karl Röckinger, Landrat

Karlsruhe, den..... Für den Landkreis Karlsruhe
(Kreistagsbeschluss vom)

.....
Claus Kretz, Landrat

Rastatt, den..... Für den Landkreis Rastatt
(Kreistagsbeschluss vom)

.....
Jürgen Bäuerle, Landrat

Baden-Baden, den..... Für die Stadt Baden-Baden
(Gemeinderatsbeschluss vom)

.....
Dr. Sigrun Lang, Oberbürgermeisterin

Karlsruhe, den..... Für die Stadt Karlsruhe
(Gemeinderatsbeschluss vom)

.....
Heinz Fenrich, Oberbürgermeister

Pforzheim, den..... Für die Stadt Pforzheim
(Gemeinderatsbeschluss vom)

.....
Christel Augenstein, Oberbürgermeisterin